

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BEIRAT FÜR BAUKULTUR DER STADT LEIPZIG (KOMMENTIERTER ENTWURF)

- beraten und als Vorschlag angenommen auf der Sitzung des Stadtforums am 14. September 2005 -

Vorbemerkung

[ERLÄUTERUNG: Die Berufung eines Beirates für Baukultur ist ein wichtiges und andernorts bereits erfolgreiches Instrument, vor Ort einen hohen Standard der Baukultur zu erreichen. Baukultur ist jedoch kein objektiv feststehender Begriff, sondern macht sich immer an Einzelfallfragen fest; im Detail ist oftmals der persönliche Geschmack entscheidend. Deshalb wird auch ein Beirat für Baukultur nicht leisten können, daß jedes Vorhaben künftig zur allgemeinen Zufriedenheit gestaltet werden wird. Der Beirat kann aber dazu dienen, daß möglichst viele planerische und gestalterische Mißgriffe vermieden werden und die Akzeptanz von auch strittigen Vorhaben in der Bevölkerung steigt. Stadtrat und Verwaltung erhalten eine vielseitig abgesichertere Entscheidungsgrundlage. Ein Beirat für Baukultur ist damit eine wichtige und wirksame Hilfe für Bauherren, Stadtverwaltung und Stadtrat.]

Ziel der Einrichtung des Beirats für Baukultur ist es, behutsame Stadtentwicklung zu fördern und beratend zu begleiten, die Architektur- und Freiraumqualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie städtebauliche, verkehrsplanerische und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern.

Der Beirat für Baukultur unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Verwaltung. Er begutachtet Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Leipzigs Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für Stadträte und Verwaltung zu geben.

Der Beirat für Baukultur ist rechtlich abgesichert durch:

- § 44 (1) SächsGemO: „Der Gemeinderat und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.“
- § 12 (2) SächsBO: „Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in Einklang zu bringen, daß sie das Straßenbild, Ortsbild oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf die erhaltenswerten Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.“
- § 60 (3) SächsBO: „Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen hinzuziehen.“
- § 1 (5) BauGB: „Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung (...) auch in Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen (...) gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, (...) die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

- § 1 (6) Nr. 5 BauGB: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: (...) die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, (...).“

§ 1 Aufgabenstellung

[ERLÄUTERUNG: Der Beirat soll bauliche Vorhaben in Leipzig möglichst umfassend in ihren gestalterischen und stadtstrukturellen Auswirkungen beurteilen. Ziel ist - soweit erforderlich - die Erstellung von klaren Kriterien, deren Beachtung das Vorhaben gestalterisch und strukturell optimieren. Der Beirat soll in einer ersten Beratung diese Kriterien benennen und der dann überarbeitete Entwurf soll in einer folgenden Sitzung erneut beraten werden. Daher folgender Vorschlag:]

Der Beirat für Baukultur hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, stadträumliche, darunter insbesondere auch verkehrsplanerische, architektonische und sonstige gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Der Beirat benennt gegebenenfalls Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

§ 2 Zusammensetzung - Dauer - Bestellung

[ERLÄUTERUNG: Die Anzahl der Beiratmitglieder muß eine ausreichende Breite von Fachkompetenzen (siehe § 2 Abs. 3) mit möglichst optimaler Arbeitsfähigkeit vereinen. Für eindeutige Beschlußmehrheiten empfiehlt sich eine ungerade Anzahl. Daher folgender Vorschlag:]

(1) Der Beirat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

[ERLÄUTERUNG: Die Berufung der Mitglieder des Beirats selbst kann nur durch den demokratisch legitimierten Stadtrat erfolgen. Um eine hohe Akzeptanz des Beirates bei den Bürgern zu erreichen und um die Unabhängigkeit von der Verwaltung zu gewährleisten muß jedermann dem Stadtrat dazu Vorschläge unterbreiten können. Damit sichergestellt ist, daß dem Stadtrat tatsächlich ausreichend qualifizierte Vorschläge unterbreitet werden, sollen bestimmte Institutionen zwingend um Vorschläge gebeten werden. Ebenso sollen diesen Institutionen sämtliche eingebrachten Vorschläge zur Stellungnahme vorgelegt werden. Diese Vorschläge und Stellungnahmen dienen allein der Vorbereitung der Berufung der Beiräte durch den Stadtrat. Die Auswahl der zu beteiligenden Institutionen soll die Qualität der Vorschläge absichern. Hier sind zu beachten: Fachkompetenz und Akzeptanz in der Bürgerschaft. Der Bund Deutscher Architekten verbürgt die bauplanerische Fachkompetenz, das Stadtforum Leipzig als Zusammenschluß mehrerer Leipziger Bürgervereine die Unterstützung der Bürgerschaft und der Bund bildender Künstler die über die speziell bauplanerische Kompetenz hinausgehende gestalterische Fachkompetenz.

(Für die Berufung der Mitglieder des ersten Beirates gilt ergänzend zu § 2 die Einführungsbestimmung in § 10).

Daher folgender Vorschlag:]

(2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Stadtrat der Stadt Leipzig berufen. Vorschläge dazu können dem Stadtrat von jedermann unterbreitet werden. Ist die Berufung eines neuen Beiratsmitgliedes erforderlich, bittet die Geschäftsstelle (§ 3) die nachfolgend genannten Institutionen um einen Vorschlag und leitet ihnen eingegangene Vorschläge zur Stellungnahme zu. Institutionen im Sinne von Satz 2 sind:

- der Bund Deutscher Architekten, Ortsgruppe Leipzig,
- das Stadtforum Leipzig,
- der Bund bildender Künstler Leipzig,
- die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung.

[ERLÄUTERUNG: Die Zusammensetzung des Beirates muß insgesamt folgende Kriterien erfüllen:

- *ausreichende Fachkompetenz, um gegenüber dem Bauplaner und der Verwaltung fachlich fundiert auftreten zu können,*
- *Akzeptanz in der Bürgerschaft,*
- *persönliche Unabhängigkeit von Planungsprozessen in Leipzig*

Die fachliche Kompetenz des Beirates wird darüber sichergestellt, daß er sich in seiner Mehrheit aus ausgewiesenen Fachleuten zusammensetzt. Ergänzend dazu sollte zumindest ein Mitglied gerade nicht aus dem Bereich Bauen kommen, damit wiederum die Gefahr eine „Fachblindheit“ ausgeschlossen wird. Dieses Mitglied sollte aus den Bereichen Kunst und/oder Kultur (inbegriffen Kunstgeschichte) kommen, da es im Beirat gerade um (bau-)kulturelle und gestalterische bzw. (bau-)künstlerische Aspekte geht.

Dauerthema bei der Konstituierung von neuen Beiräten für Baukultur (auch Gestaltungsbeiräten) ist die Frage: Auswärtige oder Einheimische? Für Auswärtige sprechen die Unabhängigkeit und die Vermeidung von Interessenkonflikten. In zahlreichen Gestaltungsbeiräten müssen die Mitglieder daher zwingend von Außerhalb sein und dürfen weder zuvor in der Stadt gebaut haben, noch dürfen sie dies innerhalb einer gewissen Frist nach Ausscheiden aus dem Beirat. Andererseits bestehen bei einem Beirat, der sich nur aus Auswärtigen zusammensetzt, oftmals Befürchtungen, notwendiges lokales Wissen könnte nicht ausreichend vorhanden sein. Um daher von vornherein eine hohe Akzeptanz des Beirates und seiner Entscheidungen in der Leipziger Bürgerschaft zu erreichen, und um der Leipziger Bürgerschaft im Beirat eine von der Verwaltung unabhängige Stimme zu geben, sollen dem Beirat daher auch Leipziger angehören. Eine eventuell gegebene Befangenheit einzelner Mitglieder wird über § 6 Abs. 3 ausgeschlossen. Trotzdem sollte aber auch auf auswärtige Fachkompetenz nicht verzichtet werden.

Daher folgender Vorschlag:]

(3) Vier der Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur, Landschaftsplanung und Denkmalpflege. Ein Mitglied kommt aus den Bereichen Kunst und/oder Kultur. Mindestens zwei Mitglieder dürfen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Regierungsbezirk Leipzig haben. Die Mitglieder dürfen während ihrer Beiratstätigkeit keine Aufträge der Stadt Leipzig annehmen und müssen unabhängig von den im Stadtrat vertretenen Parteien agieren.

[ERLÄUTERUNG: Eine wichtige Erfahrung aus der Tätigkeit vergleichbarer Beiräte in anderen Städten ist das Rotationsprinzip. Damit werden Befangenheiten vermieden und die Berufung wird für erfahrungsgemäß vielbeschäftigte Beiratsmitglieder attraktiver. Trotzdem sollte eine gewisse Kontinuität gegeben sein. Die Mitglieder sollen sich gegenseitig gut kennen und gut miteinander zusammenarbeiten können. Eine gewisse Vertrautheit mit den Leipziger Gegebenheiten (Stadt, Verwaltung, Baubranche, etc.) muß gewährleistet sein. Daher folgender Vorschlag:]

(4) Eine Beiratsperiode dauert jeweils drei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode zwei Mitglieder ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft darf drei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.

[ERLÄUTERUNG: Die Mitglieder müssen eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Es sollte aber vermieden werden, daß ggf. überhöhte Rechnungen auf unklarer Rechtsgrundlage gestellt werden. Daher folgender Vorschlag:]

(5) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe).

§ 3 Geschäftsstelle

[ERLÄUTERUNG: Der Beirat ist nur arbeitsfähig, wenn er über eine Geschäftsstelle verfügt. Da er ein vom Stadtrat berufenes Gremium ist, muß diese Geschäftsstelle in der Stadtverwaltung angesiedelt sein und über die notwendigen Haushaltsmittel verfügen. Die Geschäftsstelle organisiert allein die technische Arbeit des Beirates. Der Beirat selbst bleibt inhaltlich trotzdem unabhängig von der Verwaltung. Daher folgender Vorschlag:]

Der Oberbürgermeister bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle des Beirats für Baukultur. Sie unterstützt die Arbeit des Beirates und bereitet insbesondere die Sitzungen vor. Die Geschäftsstelle verfügt über die vom Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel.

§ 4 Zuständigkeit

[ERLÄUTERUNG: Der Beirat muß absolut unabhängig sein und daher im Zweifelsfall selbst bestimmen können, über welche Vorhaben er beraten will. Für seine Arbeitsfähigkeit und die der Geschäftsstelle muß jedoch eine Definition gegeben werden, welchen Projekten aus der Fülle der Vorhaben in Leipzig ein erhöhtes Maß an Bedeutung für die Stadtgestalt und/oder Stadtstruktur zukommt. Daher folgender Vorschlag:]

Für die Beurteilung der beantragten Vorhaben durch den Beirat für Baukultur gilt nachfolgende Zuständigkeit. Unter Vorhaben sind insbesondere zu verstehen: Neubau-, Umbau- und Rückbauvorhaben, Straßen- und Freiraumgestaltung.

(1) Der Beirat berät über ein Vorhaben, wenn zumindest eines der Beiratsmitglieder die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze für gegeben hält.

(2) Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für die Stadtgestalt prägend in Erscheinung treten (Kategorie I), ist die Beurteilung durch den Beirat für Baukultur obligatorisch. Dies sind insbesondere sämtliche Vorhaben innerhalb des Promenadenrings, Vorhaben innerhalb der geschlossenen innerstädtischen Bebauung („Urbane Kern“), im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung, im Geltungsbereich von Denkmalschutz sowie bei Maßnahmen des Stadtumbaus.

(3) Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild (Kategorie II) erfolgt die Beurteilung durch den Beirat für Baukultur nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle oder den Stadtrat.

(4) Der Beirat für Baukultur begutachtet ferner Rahmenplanungen, die für die weitere Stadtentwicklung von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere die Aufstellung und Fortschreibung von Bebauungsplänen, Stadtentwicklungsplänen, Konzeptionellen Stadtteilplänen.

(5) Jedermann ist berechtigt, dem Beirat Vorhaben zur Beratung vorzuschlagen. Die Geschäftsstelle sammelt sämtliche Vorschläge und legt diese dem Beirat vor.

§ 5 Geschäftsgang

[ERLÄUTERUNG: Der Beirat muß regelmäßig tagen, um seine Arbeit bewältigen und insbesondere um die Umsetzung seiner Empfehlungen überprüfen zu können. Dies muß in für den Vorhabenträger vertretbaren Zeitabständen geschehen. Zugleich müssen die Anwesenheit der Mitglieder gesichert sein und ausreichende Öffentlichkeit und damit Transparenz gegeben sein. Daher folgender Vorschlag:]

(1) Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel in Abständen von zwei Monaten statt.

(2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht. Aus wichtigem Grund können zusätzliche Sitzungen stattfinden, sofern mindestens eines der Beiratsmitglieder dies wünscht. Zusätzliche Sitzungstermine sind nach ihrer Festlegung umgehend zu veröffentlichen.

(3) Die Einberufung des Beirates für Baukultur erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich.

§ 6 Beschlußfähigkeit - Stimmrecht

[ERLÄUTERUNG: Die Beschlußfähigkeit des Beirates muß gewährleistet, Befangenheit ausgeschlossen sein. Daher folgender Vorschlag:]

(1) Der Beirat für Baukultur ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 20 SächsGemO.

§ 7 Beiratssitzung

[ERLÄUTERUNG: Beiratssitzungen sollten effektiv durchgeführt werden,. Vorgänge müssen auch im Nachhinein nachvollziehbar bleiben. Grundsätzlich sollte der Vorhabenträger sein Vorhaben zunächst selbst erläutern, um nach Möglichkeit Mißverständnisse zu vermeiden. Dies erhöht seine Akzeptanz von späteren Entscheidungen und Empfehlungen. Wichtig ist, daß auch der Stadtrat und der OBM als oberste Organe der Stadt ausreichende Möglichkeiten erhalten, sich einzubringen und auf nach ihrer Ansicht wichtige Aspekte hinzuweisen. Für die fachliche Absicherung und zur Eröffnung der Möglichkeit für Bürgervertreter wirksam gehört zu werden, muß die Möglichkeit bestehen, weitere Fachleute hinzuzuziehen. Schließlich ist für die öffentliche Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen die Transparenz deren Zustandekommens wichtig. Dabei sind die Bestimmungen des Datenschutzes zum Schutz Privater zu berücksichtigen. Daher folgender Vorschlag:]

(1) An den Beiratssitzungen können beratend (ohne Stimmrecht) auch teilnehmen:

- Mitglieder des Stadtrates
- Vertreter der Stadtverwaltung, insbesondere der Oberbürgermeister sowie Angehörige des Dezernats für Stadtentwicklung und Bau
- Sachverständige (z.B. Denkmalpflege, Landschaftsgestaltung, Verkehrsplanung, Stadtgeschichte) auf Einladung eines Beiratsmitgliedes bzw. der Geschäftsstelle.

(2) Die Sitzungen des Beirats für Baukultur sind grundsätzlich öffentlich, sofern die Bauherren der zu behandelnden Vorhaben nicht widersprechen. Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt durch die Antragsteller bzw. deren Beauftragten. Die anschließenden internen Beratungen und die Abstimmung sind nichtöffentlich.

(3) Der Beirat für Baukultur verfaßt als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist. Diese Stellungnahme ist durch die Geschäftsstelle der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern die Bauherren der zu behandelnden Vorhaben nicht widersprechen.

(5) Die Stellungnahme ist den Antragstellern bzw. deren Beauftragten bekanntzugeben und zu erläutern.

(6) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen.

§ 8 Wiedervorlage

[ERLÄUTERUNG: Der Beirat soll erforderlichenfalls Änderungen in den Entwurfsplanungen bewirken. Daher muß dem Vorhabenträger die Möglichkeit zur Überarbeitung eingeräumt werden. Dazu benötigt er klare Überarbeitungskriterien. Im Einzelfall muß für den Beirat die Möglichkeit bestehen, wenn ein Einzelentwurfsverfahren dem Vorhaben nach seiner Auffassung nicht gerecht wird, einen Wettbewerb zu bewirken bzw. anzuregen. Daher folgender Vorschlag:]

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt Kriterien hierfür bekannt. Dies kann z.B. auch der Vorschlag sein, ein Wettbewerbsverfahren durchzuführen. Das Vorhaben ist dem Beirat wiedervorzulegen.

§ 9 Geheimhaltung

[ERLÄUTERUNG: Der Beirat dient dazu, Vorhaben in der Planungsphase ggf. zu verbessern und deren öffentliche Akzeptanz zu erhöhen. Daher tritt er nach außen als Gesamtheit auf. Konflikte sollten deshalb innerhalb des Beirates ausgetragen werden, nicht außerhalb. Ebenfalls sind Belange des Datenschutzes privater Bauherren oder ggf. sonstige Geheimhaltungsvorschriften zu beachten. Daher muß für die Mitglieder im Bezug auf nichtöffentliche Beratungen und Unterlagen eine Geheimhaltungspflicht bestehen. Daher folgender Vorschlag:]

Die Mitglieder des Beirats für Baukultur und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluß vom Beirat für Baukultur.

§ 10 Einführungsbestimmung

[ERLÄUTERUNG: Der Gestaltungsbeirat muß sich aus unterschiedlichen Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 zusammensetzen. Für die Erstberufung durch den Stadtrat müßten, wenn eine reale Auswahlmöglichkeit bestehen sollte, dem Stadtrat von jeder der in § 2 Abs. 2 genannten Institutionen für jedes einzelne Kriterium ein geeigneter Kandidat genannt werden. Mithin wäre eine Großzahl von Vorschlägen erforderlich. Es dürfte jedoch bereits einigen Aufwand bedeuten, allein fünf geeignete, konsensfähige Kandidaten zu finden. Um die Erstberufung daher nicht unnötig zu verkomplizieren, sollte für die Erstberufung des Beirates dem Stadtrat ein einheitlicher, fünf Personen umfassender Vorschlag zur Entscheidung vorgelegt werden. Daher folgender Vorschlag:]

Für die Erstberufung des Beirates für Baukultur legen die in § 2 Abs. 2 genannten Institutionen dem Stadtrat einen gemeinsamen, fünf Personen umfassenden Vorschlag vor.